

Merkblatt „Kleinskilifte“ und Förderbänder (mobile Anlagen)

1. Sinn und Zweck

Das Merkblatt gibt Auskunft über Bewilligungsverfahren bzw. – Abläufe und Zuständigkeiten bei Kleinskiliften und Förderbändern. Es soll dem Kleinskilifthanlage-Betreiber einen Überblick vermitteln und ihn an die entsprechende Stelle verweisen.

2. Grundsatz

Der Betrieb eines Kleinskiliftes / Förderbands untersteht der Bewilligungspflicht. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist eine Baubewilligung nötig. Das Baudepartement erteilt beim Vorliegen der notwendigen Unterlagen die Betriebsbewilligung.

3. Baubewilligung

Eine Voraussetzung für die erstmalige Inbetriebnahme von mobilen Kleinskilifthanlagen ist eine rechtmässige Baubewilligung. Das Baugesuch mit den notwendigen Unterlagen ist bei der entsprechenden Standortgemeinde oder -bezirk der Anlage einzureichen. Wir empfehlen gleichzeitig mit dem Baugesuch, das Formular „Gesuch zum Erlangen einer kantonalen Betriebsbewilligung“ (Bezug unter www.ikss.ch oder auf Bestellung beim Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Schwyz) und den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung einzureichen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens äussern sich Kantons- und Gemeindestellen zum Projekt. Entspricht die Anlage den gesetzlichen Vorschriften, kann die Baubewilligung erteilt werden. Die jeweilige Gemeinde bzw. Bezirk eröffnet die Baubewilligung mit den entsprechenden Auflagen.

4. Betriebsbewilligung

Neuanlage

Die Betriebsbewilligung, durch das Baudepartement kann gemäss Art. 5 des Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte nur erteilt werden, wenn

- der technische Abnahmebericht der Kontrollstelle IKSS für die neue Anlage
- der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- die ordentliche Baubewilligung für die Kleinskilifthanlage
- das vollständig ausgefüllte Formular „Gesuch zum Erlangen einer kantonalen Betriebsbewilligung“ vorliegen.

Erneuerung der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung für eine Kleinskilifthanlage wird in der Regel für 3 Jahre erteilt. Einzelheiten über den zeitlichen Ablauf der Bewilligung sind der entsprechenden Bewilligung zu entnehmen.

Das Formular „Datenblatt zur Erneuerung der Betriebsbewilligung“ finden Sie unter www.sz.ch/oev. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bestätigung, dass die im letzten Inspektionsbericht der IKSS enthaltenen Mängel behoben wurden.
- Nachweis über die Erneuerung der Haftpflichtversicherung
- Kopie des letzten Inspektionsberichts der IKSS

5. Spezialfragen

Besitzerwechsel

Der Besitzerwechsel einer Anlage muss der Koordinationsstelle des Kantons mit dem Anlageformular der IKSS (Bezug unter www.ikss.ch) schriftlich mitgeteilt werden. Die Haftpflichtversicherung ist auf den neuen Eigentümer zu erneuern und ein Exemplar der Haftpflichtpolice ebenfalls der Koordinationsstelle zuzustellen.

Ablauf Haftpflichtversicherung während der Bewilligungsdauer

Die Betriebsbewilligung einer Skiliftanlage erlischt automatisch mit dem Ablauf der Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung ist deshalb rechtzeitig zu erneuern und ein Exemplar der Koordinationsstelle des Kantons einzureichen. Gemäss Art. 21 Abs. 4 (SebG, SRSZ 743.01) ist der Versicherer (Versicherungsgesellschaft) durch den Versicherungsnehmer (Anlage-Betreiber) zu verpflichten, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Stilllegung von Anlagen

Wird eine Anlage stillgelegt, ist dies der Koordinationsstelle des Kantons schriftlich mitzuteilen. Aufgrund der Angaben kann geprüft werden, ob die Inspektionen der Kontrollstelle IKSS eingestellt werden können.

Inbetriebnahme von stillgelegten Anlagen

Stillgelegte Anlagen, die nicht regelmässig von der Kontrollstelle IKSS kontrolliert werden, dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Erst nach Abnahme der stillgelegten Anlage durch die Kontrollstelle IKSS kann die Aufnahme des Betriebes geprüft werden. Zudem müssen die übrigen Auflagen für den Betrieb einer Kleinskiliftanlage ebenfalls erfüllt sein.

Betrieb einer Anlage ohne Bewilligung

Falls eine Anlage ohne gültige Bewilligung betrieben wird, bleibt eine Einstellungsverfügung mit einer entsprechenden Strafandrohung vorbehalten (Art. 7, des Konkordats über die nicht eidgenössische konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte, SRSZ 783.110.1).

6. Zuständigkeiten

Interkantoniales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)

Der Kanton Schwyz ist mit Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 1953 dem Interkantonalen Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (IKSS) beigetreten (SRSZ 783.110). Die Kontrollstelle IKSS führt in der Regel alle zwei Jahre eine Inspektion der betriebenen Kleinskiliftanlagen durch. Im Auftrag des Kantons werden die Anlagen vor allem auf technische Mängel überprüft. Den Anordnungen der Kontrollstelle ist jeweils Folge zu leisten.

Amt für öffentlichen Verkehr (Koordinationsstelle)

Das Amt für öffentlichen Verkehr überwacht und koordiniert die Abläufe der Bewilligungsverfahren von Kleinskiliftanlagen. Es leitet die Inspektionsberichte der IKSS an die Anlage-Betreiber weiter. Bei schwerwiegenden technischen Mängeln der Anlage oder Nichtbefolgung von Anweisungen werden in Absprache mit der Kontrollstelle IKSS Massnahmen getroffen oder dem Baudepartment beantragt.

Baudepartement

Das Baudepartement ist zuständig für die Erteilung oder Erneuerung der Betriebsbewilligung für Kleinskilift-Anlagen. Die jährlichen technischen Kontrollen IKSS sind nur ein Teil der Auflagen der Betriebsbewilligung. Die zusätzlichen Auflagen sind jeweils aus der entsprechenden Bewilligung für Kleinskilift-Anlagen zu entnehmen. Das Baudepartement kann die Betriebsbewilligung unverzüglich und ohne Entschädigung aufheben, wenn gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen, Weisungen der technischen Kontrollbehörde IKSS und Aufsichtsbehörde missachtet werden, oder wenn die Betriebssicherheit in irgendeiner Art gefährdet scheint.

Gemeinde/Bezirk

Die jeweilige Gemeinde/Bezirk erteilt die Baubewilligung.

Baugesuchszentrale

Die Baugesuchszentrale koordiniert bei einem Baugesuch die Mitberichte der kantonalen Stellen.

Amt für Raumentwicklung

Das Amt für Raumentwicklung ist für die jeweiligen Ausnahmegewilligungen zuständig.

7. Grundlagen

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir verweisen deshalb auch auf die entsprechenden Betriebsbewilligungen der Kleinskilift-Anlagen und die gesetzlichen Grundlagen:

- Kantonsratbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Dezember 1953 (SRSZ 783.110)
- Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SRSZ 783.110.1) und das dazugehörige Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössischen konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge.
- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV, SR 743.01)
- Verordnung vom 21. Dezember 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV, SR 743.011)
- Kantonale Verordnung über Seilbahnen und Skilifte vom 23. Oktober 2012 (SRSZ 783.211)

8. Kontakte

Technische Aufsicht

Kontrollstelle IKSS, Bahnhofstrasse 12, 3700 Spiez

Tel. 033 972 30 00

E-Mail: info@ikss.ch

Koordinationsstelle Kanton

Baudepartement, Amt für öffentlichen Verkehr, Postfach 1250, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 25 47

E-Mail: oev@sz.ch